

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EME GmbH
Wockerather Weg 45, D-41812 Erkelenz
(Stand: 06. Februar 2023)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der EME GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber für:

- die Planung von industriellen und gewerblichen Anlagen für die Rohstoffaufbereitung, insbesondere zur Herstellung von Glas, sowie von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art (Teil B).
- die Lieferung von industriellen und gewerblichen Anlagen für die Rohstoffaufbereitung, insbesondere zur Herstellung von Glas, und von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art sowie von Ausrüstungsteilen zu deren Herstellung (Teil C).
- die Erbringung technischer Leistungen (Teil D).

Bestandteil jedes Vertrages sind diese allgemeinen Bestimmungen (Teil A) und die jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen (Teile B, C und D), wobei die besonderen Bestimmungen bei Widersprüchen den allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

2. Abwehrklausel

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

3. Abschluss des Vertrages

Angebote des Auftragnehmers erfolgen stets freibleibend. An Angebote ist der Auftraggeber 30 Tage nach Absendung des Angebots durch den Auftraggeber gebunden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag gegenüber dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat.

4. Angebotsunterlagen/ Produktbeschaffenheit

- a) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Auftraggeber überlassen werden, behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind geheim zu halten und dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt für schriftliche wie auch für elektronisch gespeicherte Unterlagen, sofern diese nicht bereits Ziff. 14 unterfallen.
- b) Die Beschaffenheit der gelieferten Anlagen für die Rohstoffaufbereitung und der gelieferten Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art sowie von Ausrüstungsteilen zu deren Herstellung bestimmen sich allein nach den im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung gemachten öffentlichen mündlichen Äußerungen des Auftragnehmers und seiner Gehilfen sowie der schriftlich für die gelieferten Produkte gemachten Äußerungen. Bei gleichzeitiger Erbringung von Planungsleistungen bestimmt sich die Beschaffenheit der gelieferten Anlagen für die Rohstoffaufbereitung und der gelieferten Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art sowie von Ausrüstungsteilen zu deren Herstellung ausschließlich nach den in den Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen gemachten Aussagen.

5. Kostenerhöhung

- a) Mehrkosten, die durch Änderungswünsche des Auftraggebers oder infolge von Verzögerungen die vom Auftraggeber zu vertreten sind, entstehen, sind vom Auftraggeber nach den dem Auftrag zugrunde liegenden Preisen und Verrechnungsätzen zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.
- b) Mehrkosten, die aufgrund von Verzögerungen entstehen, die weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber. Übersteigen solche Mehrkosten 15 % der Auftragssumme, so unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber schriftlich. Ist der Auftraggeber nicht zur Übernahme der Mehrkosten bereit, steht ihm ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Das Rücktrittsrecht ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich auszuüben. Nach Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt die Abwicklung des Vertrages gemäß Ziffer 8 b).

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/ Verletzung von Mitwirkungspflichten

- a) Der Auftraggeber wird die vereinbarten Angaben sowie weitere vom Auftragnehmer gewünschte und für die ordnungsgemäße Auftragsbefreiung erforderlichen Angaben rechtzeitig liefern. Er wird dem Auftragnehmer auch unaufgefordert Tatsachen und Daten mitteilen, die für die Durchführung des Auftrages relevant sind.
- b) Technische, polizeiliche, Sicherheits-, Bau- oder sonstige Vorschriften, die nicht am Sitz des Auftragnehmers gelten, hat ihm der Auftraggeber in vollem Wortlaut rechtzeitig zugänglich zu machen, soweit sie für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von den Folgen unrichtiger Angaben und/oder der Nichtbeachtung solcher Vorschriften, deren Bekanntgabe der Auftraggeber versäumt hat, frei.
- c) Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- d) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt. Soweit der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet ist, treffen den Auftragnehmer keine eigenen Pflichten.

7. Abnahme

- a) Die erbrachten Lieferungen/Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem Abnahmeverlangen nicht nach, gilt die (Teil-)Lieferung/(Teil-) Leistung nach Ablauf von vier Wochen seit Mitteilung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Gesondert abzunehmen sind auf Verlangen des Auftragnehmers auch in sich abgeschlossene Teile der Lieferung(en)/Leistung(en).
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers oder kann sie nicht durchgeführt werden, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht genügt, so gilt die Abnahme nach Ablauf von vier Wochen seit Mitteilung der

Fertigstellung als erfolgt. Hierauf wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in der Mitteilung der Fertigstellung hinweisen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

- a) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Entgelt nur für die bis zur Kündigung erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.
- b) In anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Entgelt, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, werden diese mit 25 % des Entgelts für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart, falls der Auftragnehmer nach seiner Wahl ersparte Aufwendungen nicht konkret abrechnet.

9. Rechnungen und Zahlungsverzug

- a) Alle Preise verstehen sich inklusive Kosten für adäquate Verpackung ohne gegebenenfalls gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Die Rechnungsbeträge sind mangels besonderer Vereinbarung unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Zahlung ist frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.
- b) Außer im Falle der Vereinbarung eines Festpreises gelten die Preise vom Tag des Vertragsabschlusses an sechs Monate. Danach können wegen eingetretener Preiserhöhungen oder -senkungen bei Lohn und Material die Preise vom Auftragnehmer entsprechend geändert werden. Preisänderungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- c) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Falls der Auftragnehmer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass diesem infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Gewährleistung / Gewährleistungsausschlüsse

- a) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer richtet sich, soweit nicht durch diese AGB modifiziert, nach den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Sachen. Die Parteien sind sich aufgrund der besonderen Art der Errichtung von industriellen und gewerblichen Anlagen für die Rohstoffaufbereitung sowie von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art darüber einig, dass die Gewährleistungsvorschriften für Bauwerke keine Anwendung finden.
- b) Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels, zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder Herstellung eines neuen Werkes (Nacherfüllung) berechtigt. Alle dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Auftragnehmer. Ersetzte Teile sind auf Wunsch des Auftragnehmers an diesen herauszugeben.
- c) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nacherfüllung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern, den Mangel selbst beheben und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

d) Eine mangelhafte Lieferung oder Leistung liegt nicht vor, soweit die Abweichung den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht erheblich mindert. Wegen solcher Abweichungen kann insbesondere die Abnahme nicht verweigert werden.

e) Soweit sich Mängelrügen oder Beanstandungen als unbegründet erweisen, trägt der Auftraggeber die durch die Beanstandungen und etwaigen Reparaturversuche des Auftragnehmers entstandenen Kosten.

f) Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen der Lieferung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind insbesondere Schleißauskleidungen, Hämmer, Pusher-Vorderteile, Mischwerkzeuge, Abstreifsysteme, Filtereinsätze, etc.

- sämtliche Schäden infolge natürlicher Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (insbesondere Schäden wegen unregelmäßigen Ölwechsels und unregelmäßiger Schmierung sowie unregelmäßiger und/oder fehlerhafter Wartung) und übermäßiger Beanspruchung.

- sämtliche Schäden wegen mangelhafter Gebäudearbeiten, wegen mangelhafter Ausführung der Fundamente und/oder der Tragkonstruktionen und/oder ungeeigneten Baugrundes, wegen chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sowie wegen Witterungs- oder anderer Natureinflüsse.

- sämtliche Schäden wegen fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Anlagen oder der Ausrüstungsteile sowie wegen ungeeigneter Betriebsmittel.

- Schäden, die durch Fremdkörper jeglicher Art wie z. B. Schweißperlen, Schmutz oder dergleichen in Regel- oder Steuerarmaturen und anderen empfindlichen Armaturen und Geräten verursacht werden, sofern dies nicht auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Konstruktionsmangel beruht.

- Schäden, die vom Auftraggeber oder Dritten an Anlagenteilen verursacht werden.

- Schäden, die infolge von Änderungen oder Erweiterungen der gelieferten Software durch den Auftraggeber oder Dritte auf Veranlassung des Auftraggebers verursacht werden.

g) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Lieferungen/Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersucht, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich Anzeige macht. Dabei sind die Mängel genau zu beschreiben. Solange der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Auftragnehmer die Beseitigung von Mängeln verweigern.

h) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den besonderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln gelieferter Sachen oder mangelhaft erbrachter Leistungen 12 Monate nach deren Ablieferung bzw. Abnahme.

11. Haftung

Abweichend von der Gewährleistungsregelung gemäß Ziff. 10 dieser AGB haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner haftet der Auftragnehmer für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

der Auftraggeber regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Dies gilt sinngemäß bei einer Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie auch für deliktische Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Höhere Gewalt

Die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien sind durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse ausgesetzt. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ sind solche Umstände zu verstehen, die nach Vertragsabschluss infolge unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse entstehen und die Vertragsdurchführung behindern, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen. Die durch höhere Gewalt in Erfüllung ihrer Vertragspflichten behinderte Partei hat die andere Vertragspartei so rasch wie möglich über Beginn und Ende der Auswirkungen der höheren Gewalt schriftlich zu informieren. Die Erfüllungstermine des betroffenen Vertragspartners verlängern sich um die Zeitspanne, innerhalb der die Umstände höherer Gewalt aufgetreten sind und fortbestanden haben.

13. Schutzrechte

Sofern die zu liefernde Anlage bzw. die zu liefernden Pläne bzw. das in einer Anlage durchgeführte Verfahren durch die Patente oder Gebrauchsmuster des Auftragnehmers geschützt sind, schließt die Lieferung der Anlage die Benutzungsrechte für den Auftraggeber mit ein. Auch wenn die Benutzungsrechte durch eine Lizenzzahlung des Auftraggebers abgegolten sind, sind die Benutzungsrechte auf den Auftraggeber und seine eventuellen Rechtsnachfolger beschränkt. Die Benutzungsrechte sind nicht übertragbar und erlöschen in dem Augenblick, in dem an der Anlage Großreparaturen oder Umbauten durch nicht zum Auftragnehmer gehörende oder nicht vom Auftragnehmer autorisierte Fremdfirmen durchgeführt werden, und/oder die Anlage in ihre Einzelteile und/oder Baugruppen zerlegt und an einem anderen Ort wieder aufgebaut und an einen nicht mit dem Auftraggeber oder seinem Rechtsnachfolger identischen Dritten veräußert wird, sofern durch diese Maßnahmen Schutzrechte des Auftragnehmers verletzt werden.

14. Software

- a) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- b) Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern.
- c) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten des Auftragnehmers. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- d) Führt die Benutzung der Software zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter,

wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Software in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise so modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, soweit der Auftragnehmer die Verletzung zu vertreten hat.

15. Sonstige Bestimmungen

- a) Nur im Falle nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen/Gegenansprüche ist die Aufrechnung und/oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber zulässig. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche des Auftraggebers auf Mängelbeseitigungs- und Fertigstellungskosten.
- b) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.
- c) Erfüllungsort für die Zahlung und Lieferung ist der Sitz des Auftragnehmers.
- d) Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, das Gericht am Sitz des Beklagten anzurufen.
- e) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

B. Planung von industriellen und gewerblichen Anlagen für die Rohstoffaufbereitung, insbesondere zur Herstellung von Glas, sowie von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art.

Ergänzend und in Abweichung von den Allgemeinen Bestimmungen (A.) gelten folgende Bestimmungen:

1. Geheimhaltung

Ohne Genehmigung des Auftragnehmers dürfen überlassene Unterlagen, wie Pläne, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen weder veröffentlicht, Dritten zugänglich gemacht, vervielfältigt oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck benutzt werden. Die überlassenen Unterlagen dürfen insbesondere nicht für Nachlieferungen und Ersatzbauten verwendet werden, die durch Dritte vorgenommen werden. Seinen Mitarbeitern wird der Auftraggeber diese Verpflichtungen ebenfalls auferlegen. Dies gilt für schriftliche wie auch für elektronisch überlassene Unterlagen.

2. Gewährleistung

Für Mängel aufgrund einer vom Auftraggeber gegen den Einspruch des Auftragnehmers geforderten Planungsänderung wird keine Gewähr geleistet.

3. Gewährleistungsfrist

- a) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Planung verjähren 12 Monate nach Übergabe der vertraglich geschuldeten Planungsunterlagen.
- b) Wurde die Planungsleistung im Zusammenhang mit der Erstellung einer Anlage für die Rohstoffaufbereitung oder einer Aufbereitungsanlage von Scherben jeder Art durch den Auftragnehmer erbracht, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers 12 Monate nach Abnahme der Anlage.

C. Lieferung von industriellen und gewerblichen Anlagen für die Rohstoffaufbereitung, insbesondere zur Herstellung von Glas, und von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art sowie von Ausrüstungsteilen zu deren Herstellung.

1. Lieferumfang / Lieferzeit

- a) Teillieferungen sind zulässig, solange dies dem Auftragnehmer bereits zur Verfügung stehende Teile betrifft.
- b) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

2. Verpackungen

Im Geltungsbereich des deutschen Verpackungsgesetzes ist der Auftraggeber berechtigt Transportverpackungen am Geschäftssitz des Auftragnehmers zurückzugeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Transportes der Transportverpackung zum Sitz des Auftragnehmers. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeit des Auftragnehmers erfolgen. Die zurückzugebenden Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsarten sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

3. Gefahrübergang und Entgegennahme

- a) Lieferung ist »ab Werk« (ICC Incoterms in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart.
- b) Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss vom Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen abgerufen werden. Andernfalls ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden oder einzulagern.
- c) Im Geltungsbereich der Verpackungsverordnung ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe der Verpackungsverordnung Transportverpackungen am Geschäftssitz des Auftragnehmers zurückzugeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Transportes der Transportverpackung zum Sitz des Auftragnehmers. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeit des Auftragnehmers erfolgen. Die zurückzugebenden Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Vertragspreises sowie der Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer geht das Eigentum auf den Auftraggeber über. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- b) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Gewährleistungsfrist

- a) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferung einer Anlage für die Rohstoffaufbereitung sowie von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art verjähren 12 Monate nach Abnahme.
- b) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln gelieferter Ausrüstungsteile für Anlagen für die Rohstoffaufbereitung sowie gelieferter Ausrüstungsteile für Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art, insbesondere wegen Mängeln von beweglichen bzw. „bewegten“ Teilen, verjähren 12 Monate

nach Ablieferung.

D. Durchführung technischer Leistungen

Ergänzend und in Abweichung von den Allgemeinen Bestimmungen (A.) gelten folgende Bestimmungen:

1. Leistungen des Auftragnehmers

Als technische Leistungen gelten Montage, Überwachung der Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von industriellen und gewerblichen Anlagen für die Rohstoffaufbereitung, insbesondere für die Herstellung von Glas, sowie von Aufbereitungsanlagen von Scherben jeder Art bzw. Teilen hiervon. Sie sind nicht Teil eines reinen Liefervertrages (Teil B.). Der Umfang der technischen Leistungen ergibt sich jeweils aus der individuellen Vereinbarung.

2. Änderungen

Der Auftragnehmer kann kleinere oder eilige technische Änderungen, die sich während der Erbringung technischer Leistungen ergeben und unvermeidbar sind, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers vornehmen, sofern diese für den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zumutbar sind.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Bauleitung und übernimmt die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.
- b) Bei Durchführung der technischen Leistungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unterstützen. Der Auftraggeber hat Beleuchtung, notwendige Energien und Hilfsstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erbringung der technischen Leistung notwendig ist. Die Hilfskräfte des Auftraggebers haben den technischen Weisungen des Auftragnehmers Folge zu leisten. Für Mängel, Verzögerungen oder Schäden, die von den Hilfskräften verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, diese wurden durch seine Weisungen verursacht. Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass Personal zur Verfügung steht, das mit den durchzuführenden Arbeiten bzw. mit dem Betrieb einer derartigen Anlage vertraut ist. Der Auftraggeber wird für die Vertragsdauer für das zur Verfügung gestellte Personal eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- c) Der Auftraggeber hat an der Baustelle eintreffendes Material, Maschinen und Werkzeuge auf seine Gefahr abzuladen, zu prüfen, sowie sachgemäß und sicher höchstens 30 Meter von der Baustelle entfernt zu lagern.
- d) Der Auftraggeber hat die Baustelle in den Tag- und Nachtstunden zu bewachen, in denen nicht an der Anlage für die Rohstoffaufbereitung oder an der Aufbereitungsanlage von Scherben jeder Art gebaut wird, und die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Diese Pflicht besteht auch während der Zeit, in der die Bau- und Montagetätigkeit infolge höherer Gewalt ruht, fort.
- e) Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass mit den technischen Leistungen sofort nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.

4. Gewährleistungsfrist

- a) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln von Reparaturarbeiten verjähren 12 Monate nach Abnahme der Arbeiten.
- b) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sonstiger technischer Leistungen verjähren 12 Monate nach Abnahme der Leistungen.